

Zeitarbeitsrelevante Mindestlöhne nach AEntG und AÜG

Stand: April 2025



Branche*	Geltung	ab	Beschäftigten-/Entgeltgruppe		Sonstiges
Aus- /Weiterbildungsdienst- leistungen nach SGB II, III 6. Rechtsverordnung, Laufzeit: 01.02.2023 bis 31.12.2026 Link zur Verordnung		Für Überlassungen ab	Gruppe 1	Gruppe 2	Fälligkeit des ML zum 15. des Folgemonats. Arbeitnehmer haben Anspruch auf den ML der „Gruppe 2“, sofern sie über eine der in der Anlage „Qualifikationen – Gruppe 2“ abschließend aufgeführten Qualifikationen verfügen.
	Einheitlich im Bundesgebiet	01.02.2023	17,87 €	18,41 €	AZK darf geführt werden, wenn ein verstetigtes Monatsentgelt gezahlt wird, das sich nach folgender Formel berechnet: Mindeststundenentgelt x vereinbarte regelmäßige Wochenarbeitszeit x 4,348. AZK darf höchstens 100 Plusstunden umfassen, die innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach dem Kalendermonat ihrer Entstehung abzugelten oder durch bezahlte Arbeitsbefreiung auszugleichen sind. Plusstunden, die bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses noch bestehen, sind abzugelten. Urlaubsanspruch in Höhe von 29 Tagen bei Zugrundelegung einer 5-Tage-Woche. Eine Entgeltumwandlung ist zugelassen.
		01.01.2024	18,58 €	19,15 €	
		01.01.2025	19,37 €	19,96 €	
		01.01.2026	20,24 €	20,86 €	
Dachdeckerhandwerk 12. Rechtsverordnung, Laufzeit: 01.03.2024 bis 31.12.2025 Link zur Verordnung		Für Überlassungen ab	ungelernte Arbeitnehmer/ Mindestlohn 1	gelernte Arbeitnehmer (Gesellen)/ Mindestlohn 2	AÜ in das Dachdeckerhandwerk grundsätzlich unzulässig, § 1b AÜG! ML kann jedoch im Einzelfall trotz des § 1b AÜG aufgrund des § 8 Abs. 3 AEntG einschlägig sein (Maßgeblichkeit der ausgeübten Tätigkeit, wenn zwar keine Überlassung in das Dachdeckerhandwerk erfolgt, aber entsprechende Tätigkeiten vom Zeitarbeiter ausgeübt werden). ML spätestens zum 15. des Folgemonats fällig.
	Einheitlich im Bundesgebiet	01.03.2024	13,90 € beachte aber Lohnuntergrenze Zeitarbeit!	15,60 €	AZK nur eingeschränkt anwendbar unter Einhaltung der Vorschriften gem. § 4 Nr. 3 Rahmentarifvertrag für gewerbl. Arbeitnehmer im Dachdeckerhandwerk (Anlage 2 der VO). Für die Geltendmachung von Ansprüchen gilt die gesetzl. Verjährungsfrist (3 Jahre).
		01.01.2025	14,35 €	16,00 €	
Elektrohandwerk Allgemeinverbindlichkeits- erklärung zum 31.12.2024 außer Kraft getreten. Die seit 01.01.2025 geltende Allgemeinverbindlichkeits- erklärung des aktuellen Mindestlohtarifvertrages in den Elektrohandwerken erfüllt die Voraussetzungen des § 42 AEntG nicht, sodass derzeit keine entsenderechtlichen Besonderheiten gelten. Ein Entwurf einer Verordnung nach § 7 AEntG liegt zum derzeitigen Zeitpunkt nicht vor.		Für Überlassungen ab	einheitlicher ML		Der Anspruch auf das Mindestentgelt wird spätestens zum 15. des Folgemonats fällig. AZK bei Zahlung eines verstetigten Monatsentgelts nach Vorgaben des MiLoG anwendbar (jede Arbeitsstunde ist innerhalb von 12 Kalendermonaten nach ihrer monatlichen Erfassung auszugleichen). Bei Tätigkeiten außerhalb des Betriebes Anspruch auf Aufwendersersatz (§ 670 BGB). Ausschlussfrist: 6 Monate nach Aushändigung der Abrechnung.
	Einheitlich im Bundesgebiet	01.01.2020	11,90 €		
		01.01.2021	12,40 €		
		01.01.2022	12,90 €		
		01.01.2023	13,40 €		
		01.01.2024	13,95 €		
		beachte aber Lohnuntergrenze Zeitarbeit!			
Fleischwirtschaft Die 2. Rechtsverordnung ist mit Ablauf des 30.11.2024 außer Kraft getreten.		Für Überlassungen ab	einheitlicher ML		Nicht erfasst ist das Fleischerhandwerk gemäß der Definition des § 2 Abs. 2 GSA Fleisch. VO hat kaum Relevanz, da die AÜ aktuell allenfalls noch unter den engen Voraussetzungen des § 6a Abs. 3 GSA Fleisch im Bereich der <i>Fleischverarbeitung</i> möglich ist. Ab 01.04.2024 gilt AÜ-Verbot im gesamten Bereich der Fleischwirtschaft! (Ausnahme: Fleischerhandwerk)
	Einheitlich im Bundesgebiet	01.01.2022	11,00 €		
		01.12.2022	11,50 €		
		01.12.2023	12,30 €		
		ML unanwendbar, da Unterschreitung des gesetzl. Mindestlohns. Die VO ist gleichwohl bisher noch nicht aufgehoben worden.			

* Beachte § 8 Abs. 3 AEntG, wonach bei mindestlohnrelevanten Überlassungen grundsätzlich auf die *ausgeübte Tätigkeit* abzustellen ist, auch wenn der Kundenbetrieb nicht dem fachlichen Geltungsbereich eines Mindestlohtarifvertrages bzw. einer entsprechenden Mindestlohnverordnung unterfällt.
Hinweis: Diese Übersicht stellt lediglich eine Arbeitshilfe dar. Eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit kann nicht übernommen werden.

Zeitarbeitsrelevante Mindestlöhne nach AEntG und AÜG



Gebäudereinigung 10. Rechtsverordnung, Laufzeit: 01.02.2025 bis 31.12.2026 Link zur Verordnung		Für Überlassungen ab	Lohngruppe 1 u.a. Innen- und Unterhalts- reinigungsarbeiten	Lohngruppe 6 u.a. Glas- und Fassadenreinigung	Definition der Lohngruppen 1 und 6 siehe Mindestlohn-VO. ML spätestens zum 15. des Folgemonats fällig, für den der ML zu zahlen ist; Verfallsfrist von 6 Monaten nach Fälligkeit (gilt nicht für AZK-Guthaben – insoweit gilt die gesetzl. Verjährungsfrist = 3 Jahre). AZK für die Lohngruppe 1 nicht anwendbar , für Lohngruppe 6 nur unter engen Voraussetzungen, die in § 4 RTV Gebäudereinigung (Bestandteil der Verordnung) aufgeführt sind. Zahlung eines verstetigten Monatslohns für geringfügig Beschäftigte der LG 1 richtet sich nach § 3 der VO (siehe dort die Einzelheiten).	
	Einheitlich im Bundesgebiet	01.02.2025	14,25 €*	17,65 €	AÜ in das Gerüstbauerhandwerk grundsätzlich unzulässig, § 1b AÜG! ML erfasst jedoch auch Betriebe, die gewerblich Gerüstmaterial bereitstellen oder Gerüstbaulogistik betreiben; hier greift das Verbot § 1b AÜG nicht. Zudem kann der ML trotz des § 1b AÜG auch aufgrund des § 8 Abs. 3 AEntG einschlägig sein (Maßgeblichkeit der ausgeübten Tätigkeit). Gilt nur für Arbeiter. ML spätestens zum 15. des Folgemonats fällig. AZK nur in den engen Grenzen des § 2 Abs. 2 TV Mindestlohn möglich.	
		01.01.2026	15,00 €	18,40 €		
		*Achtung: ab März 2025 greift die höhere Lohnuntergrenze in der Zeitarbeit von dann 14,53 €				
Gerüstbauerhandwerk 8. Rechtsverordnung, Laufzeit: 01.12.2023 bis 30.09.2025 Link zur Verordnung		Für Überlassungen ab	einheitlicher ML			
	Einheitlich im Bundesgebiet	01.12.2023	13,60 €			
		01.10.2024	13,95 € beachte aber Lohnuntergrenze Zeitarbeit!			
Maler- und Lackiererhandwerk Die 11. Rechtsverordnung ist mit Ablauf des 31.03.2025 außer Kraft getreten. Ein Entwurf einer Folgeverordnung wurde bisher nicht veröffentlicht.		Für Überlassungen ab	ungelernte Arbeitnehmer	gelernte Arbeitnehmer	ML zum 15. des Folgemonats fällig. Ein AZK darf nach Auffassung des Zolls nicht geführt werden , da nach der Mindestlohn-VO ein AZK nur zur Vermeidung „witterungsbedingter Kündigungen“ geführt werden dürfe und diese Voraussetzung auf Zeitarbeitsunternehmen nach Ansicht des Zolls nicht zutreffe. Näheres unten: *Hinweis AZK.	
	Einheitlich im Bundesgebiet	01.05.2023	12,50 €	14,50 €		
		01.04.2024	13,00 € beachte aber Lohnuntergrenze Zeitarbeit!	15,00 €		
Pflegebranche 6. Rechtsverordnung, Laufzeit: 01.02.2024 bis 30.06.2026 Link zur Verordnung	Einheitlich im Bundesgebiet	Für Überlassungen ab	Pflegehilfskräfte	Pflegekräfte mit 1-jähriger Ausbildung	Pflegefachkräfte	Der Geltungsbereich der VO enthält Ausnahmen für einzelne Bereiche (siehe § 1 Abs. 3 u. 4 der VO). Der ML ist für die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit spätestens am letzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Arbeitsleistung erbracht wurde , im Übrigen spätestens am letzten Bankarbeitstag des jeweiligen Folgemonats; beachte jedoch auch die Vorgaben gem. § 11 MTV iGZ bzw. § 13.1 MTV BAP.
		01.02.2024	14,15 €	15,25 €	18,25 €	Regelungen zur Wegezeitvergütung und Bezahlung von Bereitschaftsdiensten (vgl. § 2 Abs. 4 - 6 der VO). 9 Tage Mehrurlaub gegenüber dem gesetzlichen Mindesturlaub bezogen auf eine 5-Tage-Woche (= mind. 29 Tage); vgl. Regelungen in § 4 der VO. AZK-Führung ist eingeschränkt möglich. Vorgaben der Verordnung beachten, § 3 Abs. 2 – 6 der VO. Die Ansprüche auf den ML verfallen, wenn sie nicht innerhalb von 12 Monaten nach Fälligkeit in Textform geltend gemacht werden.
		01.05.2024	15,50 €	16,50 €	19,50 €	
		01.07.2025	16,10 €	17,35 €	20,50 €	

* Beachte § 8 Abs. 3 AEntG, wonach bei mindestlohnrelevanten Überlassungen grundsätzlich auf die *ausgeübte Tätigkeit* abzustellen ist, auch wenn der Kundenbetrieb nicht dem fachlichen Geltungsbereich eines Mindestlohnvertrages bzw. einer entsprechenden Mindestlohnverordnung unterfällt.
Hinweis: Diese Übersicht stellt lediglich eine Arbeitshilfe dar. Eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit kann nicht übernommen werden.

Zeitarbeitsrelevante Mindestlöhne nach AEntG und AÜG



Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen Die 3. Rechtsverordnung ist mit Ablauf des 31.03.2025 außer Kraft getreten. Bisher ist kein Entwurf einer Folgeverordnung veröffentlicht worden.		Für Überlassungen ab	EG II nach § 3 der Verordnung	EG III nach § 3 der Verordnung	EG IV nach § 3 der Verordnung	Entgeltgruppe II Entgeltgruppe II gilt für Mitarbeiter mit behördlicher Prüfung zur Luftsicherheitskontrollkraft gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 (Nummer 11.2.3.1 Buchstabe b und 11.2.3.2), die im Bereich Sicherheitsdienstleistungen nach §§ 8, 9 LuftSiG tätig sind. Entgeltgruppe III Entgeltgruppe III umfasst Arbeitnehmer, die Tätigkeiten gemäß § 8, 9, 9a LuftSiG (z. B. Bordkartenkontrolle, Sicherung der Grenze zum sicherheitsempfindlichen Bereich gegen unberechtigten Zutritt, Flugzeugbewachung) mit Schulung nach Nummer 11.2.3.5 und bestandener Prüfung und Dokumentenkontrolle ausüben. Entgeltgruppe IV Entgeltgruppe IV gilt für Mitarbeiter, die im Bereich qualifizierte Servicetätigkeiten und Fluggastdienste tätig sind und eine luftsicherheitsspezifische (gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998) und/oder eine flughafenspezifische Ausbildung von mindestens 25 Unterrichtseinheiten (jeweils 45 Minuten) im Jahr vorweisen können. Ausschlussfristen Ansprüche auf das Mindestentgelt verfallen 6 Monate nach Fälligkeit. Die Ansprüche sind in Textform geltend zu machen. Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab, so verfällt dieser, wenn der Anspruch auf das Mindestentgelt nicht innerhalb von 6 Monaten nach der Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird.
Einheitlich im Bundesgebiet	01.10.2024	22,04 €	20,19 €	16,06 €		
	01.01.2025	22,39 €	20,54 €	16,51 €		

Zeitarbeitsbranche (Lohnuntergrenze) 6. LohnuntergrenzenVO, Laufzeit: 01.11.2024 bis 30.09.2025 Link zur Verordnung		Für Überlassungen ab	Einheitliche Lohnuntergrenze		Der Geltungsbereich der Verordnung umfasst Überlassungen von Arbeitnehmern an Kundenbetriebe im Rahmen der wirtschaftlichen Tätigkeit.
	Einheitlich im Bundesgebiet	01.11.2024	14,00 €		Fälligkeit: 15. Bankarbeitstag des Folgemonats.
		01.03.2025	14,53 €		Arbeitszeitkonto anwendbar.

*AZK-Führung und allgemeine Hinweise:

Nicht abschließend geklärt ist die Frage, ob bei der Überlassung in mindestlohnpflichtige Branchen, deren zugrundeliegende Mindestlohnverordnungen keine oder abweichende AZK-Regelungen beinhalten, weiterhin die Führung des AZK nach den Bestimmungen der Zeitarbeitstarifverträge möglich ist bzw. welche AZK-Regelungen bei einer solchen Überlassung vorgehen.

Wenn die Mindestlohnverordnung nach dem AEntG keine AZK-Regelung enthält, wird teilweise vertreten, dass die Führung eines AZK unzulässig sei, weil die jeweilige Mindestlohnverordnung gerade keine AZK vorsieht und insofern die Regeln zur Fälligkeit bzw. monatlichen kompletten Auszahlung des Mindestlohns vorrangig zu beachten seien. Die gegenteilige Auffassung hält die Führung von AZK dagegen für zulässig, weil die Mindestlohnverordnung hierzu überhaupt keine Aussage treffe und insofern auch nicht explizit verbiete.

Nach einer weiteren Auffassung, die insbesondere von den Vertretern des BMAS und des BMF vertreten wird, soll im Rahmen eines Günstigkeitsvergleichs die Höhe des Mindestlohns im Vordergrund stehen. Der für den Arbeitnehmer höhere Lohn (Lohnuntergrenze Zeitarbeit oder der jeweilige AEntG-Mindestlohn) soll maßgeblich dafür sein, welche Fälligkeits- und AZK-Regelungen zur Anwendung kommen.

Ein beim Bundesarbeitsgericht (BAG) zunächst unter dem Aktenzeichen 4 AZR 140/16 geführtes Verfahren zur Frage der Zulässigkeit des Führens von Arbeitszeitkonten im Bereich des Maler- und Lackiererhandwerks wurde ohne Entscheidung in der Sache beendet. Die Parteien haben die wechselseitig eingelegten Revisionen und die Klage nach einer außergerichtlichen Verständigung zurückgenommen. Damit ist das dem Verfahren zugrundeliegende Urteil des Arbeitsgerichts (ArbG) Düsseldorf (Urteil vom 30.11.2015; Az.: Ca 4402/15) nicht rechtskräftig geworden. Das ArbG Düsseldorf hatte entschieden, dass die Führung eines AZK im Bereich des Maler- und Lackiererhandwerks zwar nicht grundsätzlich, jedoch aber dann zulässig sei, wenn die Führung des AZKs dazu dient, witterungsbedingte Kündigungen zu vermeiden (vgl. Rundschreiben BAP Recht vom 18.03.2016).

Mangels höchstrichterlicher Rechtsprechung ist die Frage der Zulässigkeit des Führens von Arbeitszeitkonten bei der Ausübung von Tätigkeiten des Maler- und Lackiererhandwerks somit nach wie vor nicht abschließend geklärt. Zur Verringerung von Rechtsrisiken sollte ein AZK allenfalls unter den enger geschnittenen Regelungen der Mindestlohn-VO des Maler- und Lackiererhandwerks zur Vermeidung witterungsbedingter Kündigungen in der Schlechtwetterzeit geführt und dies auch ausdrücklich mit dem Zeitarbeitnehmer vereinbart werden.

Allgemeine Hinweise zur Berücksichtigung von Mindestlöhnen nach dem AEntG enthält das Merkblatt: [Mindestarbeitsbedingungen](#)

* Beachte § 8 Abs. 3 AEntG, wonach bei mindestlohnrelevanten Überlassungen grundsätzlich auf die *ausgeübte Tätigkeit* abzustellen ist, auch wenn der Kundenbetrieb nicht dem fachlichen Geltungsbereich eines Mindestlohnvertrages bzw. einer entsprechenden Mindestlohnverordnung unterfällt.

Hinweis: Diese Übersicht stellt lediglich eine Arbeitshilfe dar. Eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit kann nicht übernommen werden.